

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr
vom 24.05.2004
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2017

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 gemäß der §§ 7 und 41 f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), sowie gem. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV NW S. 188), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.09.2014 (GV NRW S. 603) die Dritte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr beschlossen.

Die Gebührenordnung erhält damit folgende Fassung:

§ 1
Gebührenfestsetzung

- (1) Die Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für Sonderleistungen, Sachkosten und Veröffentlichungs- bzw. Nutzungsrechte sind Gebühren zu entrichten.

§ 2
Gebührenpflichtige Tatbestände

Gebühren werden erhoben für

1. Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern
2. Auszüge aus amtlichen und sonstigen Registern
3. Beglaubigungen
4. Reproduktionen von Archivalien
5. Nutzungsrechte
6. Versendungen
7. Bankgebühren bei Sendungen ins Ausland.

§ 3
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügten Aufstellung.
- (2) Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche oder amtliche Zwecke oder liegt sie im besonderen Interesse des Stadtarchivs oder der Stadt Mülheim an der Ruhr, so kann der Leiter/die Leiterin des Stadtarchivs im Einzelfall die Höhe der zu entrichtenden Gebühren reduzieren oder diese ganz erlassen.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr vom 24.05.2004 außer Kraft.

In Kraft:

01.07.2017

Anlage zu § 3 der Gebührenordnung für das Stadtarchiv

Gebühren werden erhoben für:

1. Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen erfordern, je angefangene ¼ Arbeitsstunde 17,00 EUR
2. Auszüge aus amtlichen und sonstigen Registern beglaubigt 10,00 EUR
15,00 EUR
3. Beglaubigungen pro Seite 10,00 EUR
4. Reproduktionen von Archivalien
 - 4.1. Fotokopien (s/w) DIN A4 0,50 EUR
ermäßigt (Schüler/Studenten) 0,25 EUR
Fotokopien (s/w) DIN A3 1,00 EUR
ermäßigt (Schüler/Studenten) 0,50 EUR
 - 4.2. Digitale Reproduktionen
Scan 5,00 EUR
Digitalaufnahme 7,00 EUR
Digitalaufnahme durch den Benutzer 2,00 EUR
Zzgl. Datenträger (CD ROM) 2,00 EUR
5. Nutzungsrechte
Auf Antrag kann das Recht zur einmaligen Nutzung von Reproduktionen von Archivalien (Bilddatei) unter Angabe der Quelle Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr gewährt werden. Hierfür werden Gebühren je Vorlage wie folgt erhoben:
 - 5.1. Verwendung in gedruckten Publikationen bei einer Auflagenhöhe von
bis 1.000 Exemplaren 30,00 EUR
bis 5.000 Exemplaren 50,00 EUR
bis 10.000 Exemplaren 70,00 EUR
über 10.000 Exemplaren 120,00 EUR
 - 5.2. Bei Neuauflagen oder zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben von Publikationen nach 5.1. die Hälfte der der Auflagenhöhe entsprechenden Gebühr.
 - 5.3. Verwendung in einem E-Book pro Titel 50,00 EUR
 - 5.4. Verwendung im Internet je Internetadresse 50,00 EUR
 - 5.5. Verwendung in Film-, Fernseh- oder Videoproduktionen 50,00 EUR
6. Versendungen
Pauschale Versandgebühr bis DIN B4 3,00 EUR
größer als DIN B4 8,00 EUR
Bei gewünschter Sonderzustellung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
7. Bei Versand ins Ausland gehen die Bankgebühren zu Lasten des Empfängers.